

NETZANSCHLUSSVERTRAG GLASFASER

Zwischen	Gemeindewerke Oberhaching GmbH (im Folgenden „GWO“)		
	Bajuwarenring 17 82041 Oberhaching		
	Tel.: 089 / 9982804-00, Fax: 089 / 9982804-29 HRB 165464 AG München		
	<i>Telefon/Telefax</i> <i>Registernummer/Registergericht</i>		
und			
Frau/Herr/Firma	(im Folgenden „Anschlussnehmer“)		
	<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>	<i>PLZ, Ort</i>
	<i>Telefon/Telefax</i>	<i>Geburtsdatum</i>	<i>Registernummer/Registergericht</i> <i>Kopie des Handelsregisterauszugs ist beizulegen</i>
	<i>E-Mail</i>		
	Die GWO können dem Anschlussnehmer über die zuvor genannte e-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.		
	<i>ggf. vertreten durch</i>		
wird folgender Vertrag über <i>(bitte ankreuzen)</i>			
die Aktivierung eines bereits bestehenden Glasfasernetzanschlusses			
<input type="checkbox"/> den Neuanschluss <input type="checkbox"/> als Privatkunde <input type="checkbox"/> als Gewerbekunde	die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses		
an das Glasfasernetz der GWO nach Maßgabe der nachfolgenden Daten geschlossen.			

1. Anschlussstelle			
		82041	Oberhaching
<i>Straße / Hausnummer / Zusatz</i>		<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
		_____/_____, Gemarkung Oberhaching	
<i>Genauere Bezeichnung (z.B. Vorderhaus, etc.)</i>		<i>Flur-Nr.</i>	
<i>Anzahl Wohneinheiten</i>		<i>Anzahl Gewerbeeinheiten</i>	
2. Kundennummer			
3. Vertrags- /Debitorennummer			
4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer		identisch	nicht identisch (Anlage 1 ausfüllen !)
5. Eigentumsgrenze zwischen Netz und Kundenanlage:		Ausgangsbuchsen der Glasfaseranschlussdose Die Eigentumsgrenze ist in den als Anlage 5 beigefügten Technischen Anschluss-Bedingungen (TAB) abgebildet.	

6. Vertragsgegenstand / Ergänzende Allgemeine Bedingungen und TAB

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der oben genannten Anschlussstelle an das Glasfasernetz der GWO nach Maßgabe der Technischen Anschlussbedingungen der GWO, beigefügt als **Anlage 5**. Wurde der Anschlussnehmer bereits mit der Verlegung der Leitungen für die Zu- und Fortleitung der Fernwärme von der GWO an das Glasfasernetz der GWO zum Zwecke der Zählerfernauslesung angeschlossen, dient der Abschluss dieses Vertrages lediglich der Aktivierung des Glasfasernetzanschlusses.
- (2) Der Anschlussvertrag kommt nur unter der Voraussetzung zustande, dass der Anschluss des Objektes an das Glasfasernetz der GWO für die GWO technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- (3) Zusätzlich sind die Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen (EAB) der GWO für den Anschluss an das Glasfasernetz wesentliche Vertragsbestandteile dieses Netzanschlussvertrages, beigefügt als **Anlage 4**.
- (4) Die Bereitstellung von Daten- und Kommunikationsdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

7. Hausanschlusskosten

- (1) Die Hausanschlusskosten regeln sich nach Ziffer 2 EAB und sind dem als **Anlage 2** beigefügtem Preisblatt zu entnehmen.

- (2) Bei der **Aktivierung eines bereits bestehenden Glasfasernetzanschlusses** fallen keine Hausanschlusskosten an.
- (3) Bei einem **Neuanschluss** an das Glasfasernetz hat der Anschlussnehmer die Möglichkeit, zwischen zwei Tarifmodellen zu wählen.

Modell A – Glasfaser und Wärme: Der Anschlussnehmer beauftragt hiermit die GWO mit der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses. Gleichzeitig gestattet er der GWO die Verlegung von Leitungen für eine spätere Versorgung des Anschlussobjektes mit Fernwärme. Die Errichtung des Hausanschlusses Fernwärme sowie die Versorgung mit Fernwärme bedürfen jeweils eines gesonderten Vertrages.

Hiervon umfasst ist neben der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses auch die Verlegung von Fernwärmeleitungen bis in das Gebäude hinein. Die Leitungsenden werden sicher verschlossen. Die Zahlungen des Anschlussnehmers, die dieser für die Herstellung des Glasfaserhausanschlusses leistet, werden mit den Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses Wärme verrechnet. Dies setzt voraus, dass der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nach Fertigstellung des Glasfasernetzanschlusses Wärmekunde der GWO wird und Wärme aus dem Fernwärmenetz der GWO bezieht. Die Kosten für die Herstellung des Fernwärmehausanschlusses werden - unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages - erst dann von der GWO gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Fernwärmeliefervertrag vom Kunden abgeschlossen wurde.

Es werden dem Anschlussnehmer dabei die Preise für die Herstellung des Fernwärmehausanschlusses in Rechnung gestellt, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses des Netzanschlussvertrages Glasfaser für die Erstellung des Fernwärmehausanschlusses gelten. Diese können dem Preisblatt (**Anlage 2**) entnommen werden. Des Weiteren kann eine Anrechnung der Zahlungen für die Herstellung des Glasfasernetzanschlusses nur dann erfolgen, wenn beide Leitungen (Glasfaser und Wärme) zur gleichen Zeit im selben Rohrgraben zur Wanddurchführung an der gleichen Stelle verlegt werden können. Ist eine Verlegung beider Leitungen im selben Rohrgraben **nicht möglich**, kommt **nur Modell B** in Frage. Wird der Anschlussnehmer erst nach Ablauf der sieben Jahre nach Fertigstellung des Glasfasernetzanschlusses Wärmekunde der GWO und bezieht Wärme aus dem Fernwärmenetz der GWO, scheidet eine Anrechnung der Zahlungen für die Herstellung des Glasfaserhausanschlusses aus. Dann werden dem Anschlussnehmer die Preise für die Herstellung des Fernwärmehausanschlussvertrages in Rechnung gestellt, welche zum Zeitpunkt der Vereinbarung **des noch abzuschließenden Wärmeliefervertrages Oberhachinger Wärme** gemäß Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Oberhachinger Wärme für die Erstellung des Fernwärmehausanschlusses gelten.

Modell B – Glasfaser: Der Anschlussnehmer beauftragt hiermit die GWO ausschließlich mit der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses.

Ich/Wir wähle(n) hiermit:

Modell A (Glasfaser und Wärme)

Modell B (nur Glasfaser)

8. Vertragsdauer / Eigentümerwechsel

- (1) **Dieser Vertrag läuft ab beiderseitiger Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit.**

- (2) **Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, die GWO jedoch nur, sofern ein begründetes Interesse besteht.**

Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Erfolgt die Kündigung durch die GWO und ist die GWO aus rechtlichen Gründen zur Erbringung von Daten- und Kommunikationsdienstleistungen verpflichtet, bietet sie dem Anschlussnehmer - grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist - den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzanschluss zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.

- (3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks, über das die Versorgung der Abnahmestelle erfolgt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den bestehenden Netzanschlussvertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Anschlussnehmer wird von den Verpflichtungen aus dem bestehenden Netzanschlussvertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der GWO jede nach Abschluss dieses Vertrages eintretende und ihm bekannte Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anschlussstelle unverzüglich mitzuteilen.

9. **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Gemeindegewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, E-Mail: info@Gemeindegewerke-Oberhaching.de, Tel.: 089/9982804-00 mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wertersatz bei Widerruf

Für den Fall, dass die Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Anschlusses der vertraglich genannten Anschlussstelle an das Glasfasernetz der GWO vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein obiges Widerrufsrecht zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Dienstleistung auch erbracht werden bzw. beginnen soll, wenn diese vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der GWO für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

10. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: **Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers** (sofern erforderlich)
Anlage 2: **Preisblatt**
Anlage 3: **Muster-Widerrufsformular**
Anlage 4: **Ergänzende Allgemeine Bedingungen (EAB) der GWO für den Anschluss an das Glasfasernetz**
Anlage 5: **Technische Anschlussbedingungen (TAB)**

Die dem Vertrag beigelegten Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anschlussnehmer, **sämtliche** Anlagen erhalten zu haben.

....., **den**
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift Anschlussnehmer)



11. Vertragsschluss

Mit Unterzeichnung dieses Netzanschlussvertrages beauftragt der Anschlussnehmer die GWO mit der Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Glasfaserhausanschlusses. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

....., den

(Ort und Datum)

....., den

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift Anschlussnehmer)

.....

(Unterschrift GWO)